



Jahrbuch
Menschenrechte
2004

herausgegeben vom

Deutschen Institut für Menschenrechte

und von

Gabriele von Arnim, Volkmar Deile, Franz-Josef Hutter,
Sabine Kurtenbach und Carsten Tessmer

in Verbindung mit

deutsche Sektion von
amnesty international
Ludwig-Boltzmann-Institut
für Menschenrechte (Wien)
Institut für Entwicklung und Frieden
(Duisburg)

Suhrkamp

Jahrbuch Menschenrechte 2004, S. 77-89.

Heidi Wedel

EU-Beitrittsprozeß – Hoffnungsschimmer für die Menschenrechte in der Türkei

Die Überschrift erscheint paradox: Warum sollte ausgerechnet die Europäische Union (EU) Hoffnungen auf die überfällige Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei hervorrufen? Im Vergleich zum Europarat und zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat die EU eigentlich keine besondere Bedeutung für den Menschenrechtsschutz. Sie verweist überwiegend auf die Standards und Mechanismen des Europarates; erst vor kurzem - auf dem EU-Gipfel in Nizza – begann sie, eigene Menschenrechtsstandards zu entwickeln. Seit 1995 hat sie systematisch Menschenrechtsklauseln in Assoziationsabkommen aufgenommen. Schließlich wurde der Schutz der Menschenrechte als Teil der politischen »Kopenhagener Kriterien« zu einer der Vorbedingungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU. Ich werde im folgenden untersuchen, inwieweit dieser Beitrittsprozeß ein effektives Mittel zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Ländern

von Beitrittskandidaten darstellt. Die Türkei bietet sich für diese Frage an, weil das Land einerseits von einer starken Westorientierung, andererseits von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen geprägt ist.

Als im Dezember 1999 die EU die Türkei als Kandidatin für den Beitrittsprozeß akzeptierte, war dies für das Land an der Schwelle zwischen Europa und dem Vorderen Orient ein lang ersehnter, überfälliger und wichtiger Schritt. In der EU war er lange Zeit umstritten, insbesondere aus wirtschaftspolitischen Gründen. Vordergründig argumentiert wurde aber meistens, daß die türkische Menschenrechtssituation – wie von Menschenrechtsorganisationen seit Jahrzehnten nachgewiesen – weit von europäischen Standards entfernt sei. Eine innerhalb der EU vieldiskutierte Frage war, ob sie vor einer EU-Integration verbessert werden müsse, während und durch den Beitrittsprozeß am besten befördert werde oder aber erst durch eine feste Integration der Türkei in die EU verbessert werden könne. In diesem Artikel wird argu-[Seitenwechsel]mentiert, daß der EU-Beitrittsprozeß angesichts der tief verwurzelten Menschenrechtsprobleme in der Türkei eine historische Chance für die Menschenrechte in der Türkei bildet. Wenn der Beitrittsprozeß konsequent, offen, ernsthaft und geschickt im Sinne der Menschenrechte genutzt wird, dann kann er die Einleitung echter Reformen motivieren.

Kemalismus: Westorientierung und Menschenrechtsprobleme

Die Hoffnung, daß die Aussicht auf einen EU-Beitritt für die Türkei eine wichtige Motivation zur Verbesserung der Menschenrechtssituation darstelle, begründet sich in der starken Westorientierung der Türkei. Denn die Türkei hat – verstärkt seit der Gründung der Republik 1923 – eine bewußte Politik einer Modernisierung eingeschlagen, die auf »Zivilisierung« durch Verwestlichung setzte. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bemühte sich die Türkei, Mitglied westlicher Bündnisse zu werden. Sie wurde 1949 Mitglied des Europarats und 1952 der NATO. Seit 1963 hat die Türkei ein Assoziationsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und stellte 1987 erstmalig einen Antrag auf Vollmitgliedschaft, ein Ziel, das sie seither trotz mehrfacher Rückschläge intensiv verfolgt hat.

Jedoch liegen auch die Wurzeln der Menschenrechtsprobleme in der Entstehungsgeschichte der Türkei. Die bewußte außenpolitische und kulturelle Westorientierung war gepaart mit autoritärer Modernisierung. Demokratisierung wurde – durchaus typisch für Modernisierungsprozesse – untergeordnet und hintangestellt. Die kemalistischen Prinzipien (Republikanismus, Reformismus, Nationalismus, Säkularismus, Etatismus und Popularismus) wurden zur Rechtfertigung der Einschränkung politischer Partizipationsmöglichkeiten und der Verletzung von Menschenrechten benutzt: Gemäß dem Populismus-

prinzip wurde in den ersten Jahrzehnten der Republik die Existenz von ökonomischen Klassen geleugnet und die Gründung von Gewerkschaften und linken Parteien bzw. Organisationen verboten und geahndet. Linksgerichtete friedliche Meinungsäußerungen und Aktivitäten wurden bis 1991 mit Hilfe der Paragraphen 141 und 142 des Türkischen Strafgesetzbuches (TStGB) bestraft. Das kemalistische Laizismus-[Seitenwechsel]konzept ist immer wieder, wenn auch in schwächerem Maße als das Nationalismusverständnis, die Grundlage der Einschränkung von Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit gewesen. Der notorische Paragraph 163 TStGB, nach dem Islamisten, aber auch gemäßigte Kritiker des kemalistischen Laizismus zu jahrelangen Haftstrafen verurteilt werden konnten, wurde zwar 1991 abgeschafft, aber sobald diese Kreise wieder als politische Gefahr eingeschätzt wurden, kamen andere Paragraphen zur Anwendung. Der kemalistische Nationalismus leitete eine gewaltsame Politik der Assimilation und der Leugnung der Existenz des kurdischen Volkes ein. Schon die Erwähnung unterschiedlicher ethnischer Gruppen innerhalb der Republik Türkei wurde als Bedrohung der Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk verstanden, Kritik und Opposition wurden mit schweren Menschenrechtsverletzungen beantwortet. Der Straftatbestand separatistischer Propaganda (bis dahin in Paragraph 142/3 TStGB) wurde 1991 in das damals verabschiedete »Anti-Terrorgesetz« überführt. Wie sich der Zusammenhang zwischen kemalistischem

Nationalismus und Menschenrechtsverletzungen in Gesetzestexten und Rechtspraxis auswirkte, habe ich an anderer Stelle detailliert dargelegt (Wedel, Kurdenfrage; vgl. *ai*, Racism).

Die Bedeutung und die Auslegung der kemalistischen Prinzipien haben sich im Laufe der Jahrzehnte verändert. Weiterhin ist jedoch die Westorientierung für gewichtige politische Institutionen und Kreise ein Antrieb im EU-Beitrittsprozeß, während die Einschränkung demokratischer Partizipation und die Menschenrechtsverletzungen bis heute diesen Prozeß behindern, ja manchmal offensichtlich mit ebendiesem Ziel von Teilen des Staatsapparates, die gegen die EU-Integration sind, eingesetzt werden.

Die EU-Menschenrechtspolitik im Beitrittsprozeß...

Die Türkei verpflichtete sich schon früh internationalen, insbesondere europäischen Menschenrechtsstandards. 1950 ratifizierte sie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), 1987 gewährte sie ihren Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). 1988 ratifizierte sie die UN-Konvention gegen Folter und die Europäische Konvention zur Verhütung der Folter [Seitenwechsel] und gewährte damit der Europäischen Kommission zur Verhütung der Folter (CPT) das Recht, unangemeldet türkische Haftanstalten zu besuchen. Obwohl damit die Türkei Menschenrechtsmechanis-

men beigetreten ist, die zu den bislang effektivsten weltweit gehören, war der tatsächliche Fortschritt bei der Umsetzung nur sehr langsam und von heftigen Rückschlägen geprägt. Reformschritte wurden insbesondere durch Rechtsprechungen des EGMR, die empfindliche finanzielle Folgen für die Türkei hatten, sowie die Empfehlungen des CPT eingeleitet.

Die Europäische Gemeinschaft (EG) verpaßte dagegen wiederholt wichtige Gelegenheiten, die Integration der Türkei zum Schutz der Menschenrechte zu nutzen. Nach dem türkischen Militärputsch von 1980 reagierte die EG nur zögerlich, spät und beschwichtigend (Ugur, 218ff.). Als die Kommission 1989 den türkischen Antrag auf Vollmitgliedschaft ablehnte, wurden Menschenrechte zwar unter den Gründen für die Ablehnung erwähnt, die detaillierte Begründung bezog sich jedoch ganz überwiegend auf ökonomische und soziale Probleme. Vor dem Abschluß der Zollunion wurde Menschenrechtsschutz zu einer Vorbedingung erklärt, der Vertrag wurde jedoch im Dezember 1995 geschlossen, obwohl Menschenrechtsverletzungen wie »Verschwindenlassen« und extralegale Hinrichtungen in dieser Zeit einen traurigen Höhepunkt erreichten. So verlor die EU Glaubwürdigkeit und effektiven Einfluß in der Menschenrechtspolitik. Die Türkei mußte den Eindruck gewinnen, daß die EU sich mit kosmetischen Reformen zufriedengibt, wenn es – wie im Fall der Zollunion – ihren Interessen entspricht, und Menschenrechte als reinen Vorwand benutzt, wenn sie vertiefte Integration verhindern will.

Tatsächlich gibt es in der EU gewichtige Stimmen, die eine Vollmitgliedschaft der Türkei ablehnen: Insbesondere wird befürchtet, daß es angesichts des großen Bevölkerungswachstums zu erneuten Massenmigrationen aus der Türkei in die EU, speziell nach Deutschland kommen könnte. Aus diesem Grund wurde die im Assoziationsvertrag spätestens für 1986 vorgesehene Freizügigkeit nicht umgesetzt. Mit über 60 Millionen Einwohnern hätte die Türkei zudem ein starkes politisches Gewicht in der EU und wäre ein besonders großer Nettoempfänger von EU-Zuwendungen. Ablehnende Stimmen befürchten, daß mit der Türkei zahlreiche regionale Probleme und Konflikte in die EU geholt würden, während die Gegenseite betont, daß die Türkei diese Probleme nur mit europäi-[Seitenwechsel]scher Unterstützung lösen könne. Schließlich gibt es konservative EU-Politiker, die soziokulturelle und religiöse Differenzen als Hindernis sehen.

Als der EU-Gipfel in Luxemburg im Dezember 1997 die Türkei aus dem Kreis der Kandidaten für den EU-Beitritt ausschloß, kündigte Ankara an, den politischen Dialog zu suspendieren und nicht mehr über Menschenrechte diskutieren zu wollen. Der Eindruck, die EU verstehe sich als »Christenclub«, stieß gerade die potentiellen Partner Europas in der Türkei vor den Kopf, v. a. die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte, die sich mit der Modernisierung, Säkularisierung und Verwestlichung identifizieren. Er entzog einer Menschenrechtspolitik, die für konkrete Verbesserungen eine engere Anbindung an Eu-

ropa in Aussicht stellt, jegliche Grundlage. Wieso sollte die Türkei die von EU-Politikern geforderten »Hausaufgaben« machen, wenn von vornherein beschlossen wäre, daß sie das Klassenziel nie erreichen wird?

Die Bedenken, daß lose Versprechungen die Türkei nur unzureichend an Westeuropa binden würden, wurden von Sozialdemokraten und Grünen geteilt, die mit ihren Wahlsiegen 1998 verstärkten Einfluß in der europäischen Politik gewannen. Die deutsche rot-grüne Koalition nutzte während der EU-Präsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 1999 ihren Einfluß, um den Dialog mit der Türkei wiederzubeleben. Zusätzlich bewegte der Wandel in Europa nach dem Kosovo-Krieg die EU-Kommission, die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit den verbleibenden Kandidaten zu empfehlen und die Verleihung des Kandidatenstatus an die Türkei vorzuschlagen, obwohl die Kommission wenig Verbesserungen bezüglich der Menschenrechts- und Minderheitensituation festgestellt hatte. Im Dezember 1999 beschloß der Helsingigipfel: »Turkey is a candidate State destined to join the Union on the basis of the same criteria as applied to the other candidate States. Building on the existing European strategy, Turkey, like other candidate States, will benefit from a pre-accession strategy to stimulate and support its reforms.« Die Türkei erhielt dadurch die lang ersehnte Aussicht auf EU-Mitgliedschaft und verpflichtete sich selbst zur Anpassung an den *Acquis Communautaire*, den gemeinschaftlichen Besitzstand der

EU, der sämtliche gültigen Verträge und Rechtsakte umfaßt.

Bevor Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden können, d. h. während des Vorverhandlungsprozesses (*pre-accession pro*-[Seitenwechsel]*cess*), müssen die Bewerberstaaten die sogenannten politischen Kopenhagener Kriterien erfüllen, die 1993 beschlossen wurden: institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie die Anerkennung und den Schutz von Minderheiten. Diese politischen Kriterien sind einerseits sehr allgemein gehalten, können aber andererseits – je nach Definition – weitreichende Auswirkungen haben. Sie können ein effektives Instrument der Menschenrechtspolitik sein, wenn sie in transparente und überprüfbare Vorbedingungen herunterdekliniert werden. Um den Fortschritt eines Landes zu messen, sind außerdem regelmäßige Monitoringmechanismen nötig.

Das *Monitoring* erfolgt teilweise über die Botschaften der Mitgliedstaaten und die Vertretung der Europäischen Kommission in der Türkei. In engem Kontakt mit verschiedenen staatlichen Institutionen der Türkei und NGOs beobachten und beurteilen sie vor allem Verfassungs- und Gesetzesreformen sowie diesbezügliche Debatten. Menschenrechtsorganisationen weisen jedoch darauf hin, daß die Menschenrechtsprobleme der Türkei nur gelöst werden, wenn sich die Gesetzespraxis ändert, und kritisieren, daß die EU diese Praxis nicht selbst untersucht. Die EU beläßt es mehr oder weniger beim Sammeln und

Auswerten von Menschenrechtsberichten. Daß sie dabei nicht nur die Berichte von staatlichen Institutionen, sondern auch die von NGOs berücksichtigt, ist eine willkommene Gelegenheit für diese, ihre Informationen und Empfehlungen durch die Vorlage von eigenen Berichten und Lobbyarbeit in den Vorverhandlungsprozeß einzubringen. In einigen Fällen konnten NGOs auch erreichen, daß ausgewählte politische Prozesse von der Vertretung der EU-Kommission bzw. Botschaften von EU-Ländern beobachtet wurden, was nicht nur der Sammlung von Informationen dient, sondern auch eine nicht zu unterschätzende symbolische Rolle spielt.

Auf der Basis der gesammelten Informationen schreibt die EU-Vertretung monatliche Fortschrittsberichte, die nicht öffentlich sind. Sie werden in den jährlichen Fortschrittsbericht integriert, der vom Direktorium für Erweiterung der EU-Kommission verfaßt wird. Dabei gibt die Kommission der türkischen Regierung die Möglichkeit, Informationen vorzulegen, und berücksichtigt Stellungnahmen des Europäischen Rates sowie Berichte und Resolutionen des Europäischen Parlaments, Einschätzungen von internationalen staatlichen Organisationen (insbesondere des Euro-[Seitenwechsel]parats und der OSZE) und NGOs. Diese Berichte wurden zwar infolge der Zollunion schon seit 1998 verfaßt, erhielten aber durch den Kandidatenstatus der Türkei ein neues Gewicht, weil sie nun zur Überprüfung des Fortschritts in Hinblick auf die Kopenhagener Kriterien dienen und damit eine wichtige Grundlage für die

Entscheidung bilden, ob und wenn ja wann Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufgenommen werden können.

Der Fortschrittsbericht 2000 bildete die Grundlage für die »Beitrittspartnerschaft« mit der Türkei, die – aufgesetzt von der Kommission – auf dem Gipfel von Nizza verabschiedet wurde. Dieser Vertrag kann eine wichtige Leitrolle bei der Verbesserung der Menschenrechtssituation spielen, weil er die politischen Kopenhagener Kriterien durch die Setzung kurzfristiger und mittelfristiger Prioritäten konkretisiert. Von der Türkei wurde erwartet, die kurzfristigen Kriterien innerhalb von einem Jahr zu erfüllen oder diesbezüglich mindestens substantiellen Fortschritt zu verzeichnen. Für die Erfüllung der mittelfristigen Prioritäten wurde keine Frist gesetzt. Die kurzfristigen Kriterien schließen ein:

- das Recht auf Meinungsfreiheit;
- das Recht auf Freiheit der Vereinigung und von friedlichen Versammlungen sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft; den Kampf gegen die Folterpraktiken;
- die Angleichung der gesetzlichen Regelungen zu Polizei- und Untersuchungshaft an europäische Standards;
- die Aufrechterhaltung des *de facto*-Moratoriums für Hinrichtungen und
- Veröffentlichungen in der Muttersprache.

Diese Prioritäten können sehr effektiv sein, wenn sie von gutem Monitoring und kritischer Bewertung ihrer Umsetzung begleitet werden. Bedenken, daß die

Möglichkeiten, die die Beitrittspartnerschaft bietet, nicht ausreichend zum Schutz der Menschenrechte genutzt werden, sind u. a.:

- Die kurzfristigen Prioritäten sind immer noch zu allgemein gehalten und stellen nicht wirklich überprüfbare Maßstäbe dar. Es sollten detailliertere und in einigen Fällen auch weitreichendere Ziele formuliert werden.
- Manche schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wurden gar nicht erfaßt, z. B. Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Kindern, das Fehlen des Rechts auf Wehrdienstver-[Seitenwechsel]weigerung und die gängige Praxis der Straflosigkeit für Folter, »Verschwindenlassen« und extralegale Hinrichtungen.
- Angesichts der EU-Richtlinien gegen die Todesstrafe hätte die Abschaffung dieser unmenschlichen Strafe ein kurzfristiges und nicht nur mittelfristiges Ziel sein sollen.
- Die Prioritäten verweisen vor allem auf Standards des Europarats, obwohl in mancher Hinsicht UN-Standards umfassender sind, z. B. die UN-Konvention gegen die Folter, die Kinderrechtskonvention, die Frauenrechtskonvention und die Konvention gegen Rassendiskriminierung.
- Wenn die EU ihre Richtlinien für die Verhütung und Beseitigung der Folter nicht in den Mitgliedstaaten anwendet, schwächt sie ihr politisches Gewicht bei der Kritik an Folter in Beitrittsländern wie der Türkei.

- Es wurde nicht festgelegt, ob und wenn ja welche Sanktionen verhängt werden, wenn die Türkei die Bedingungen nicht erfüllt. So verlor die Unterscheidung zwischen kurz- und mittelfristigen Prioritäten ihre praktische Bedeutung, und das Tempo des Fortschritts wurde der Türkei überlassen.

...und die Praxis: der langsame und mühsame Weg zu Menschenrechtsreformen

Erst 22 Monate nach Helsinki wurden in der Türkei die ersten konkreten Reformen beschlossen. Im März 2001 legte die Türkei zwar ein Nationales Programm für die Adoptierung des Acquis (NPAA) als Antwort auf die Beitrittspartnerschaft vor. Darin kündigte sie an, daß sie zunächst eine Verfassungsreform angehen werde. Im Juni kommentierte die Kommission, daß einige der im NPAA angekündigten kurzfristigen Maßnahmen hinter den Prioritäten in der Beitrittspartnerschaft zurückbleiben würden und bei anderen detailliertere Ausführungen nötig seien. Der Dialog über die Umsetzung müsse verstärkt werden. Erst im Oktober 2001, als der Fortschrittsbericht der Kommission kurz vor der Veröffentlichung stand, einigte sich das türkische Parlament auf eine erste Verfassungsreform. 2002 folgten verschiedene Gesetzesreformen, von denen insbesondere die Harmonisierungsgesetze vom Februar, März und August menschenrechtlich relevant sind. Dieser Prozeß war, wie im folgenden gezeigt werden

soll, ein mühseliges [Seitenwechsel] Ringen um einzelne Reformen. Die Frage, ob diese Reformen internationalen Standards entsprechen, kann nur beantwortet werden, wenn die Details der neuen Gesetze und ihre Umsetzung kritisch analysiert werden.

Meinungsfreiheit

In der Beitrittspartnerschaft war die Türkei aufgefordert worden, kurzfristig die gesetzlichen und Verfassungsgarantien für das Recht auf Meinungsfreiheit im Lichte von Artikel 10 EMRK zu stärken und die Situation von Gefangenen, die aufgrund friedlicher politischer Meinungsäußerungen inhaftiert sind, anzugehen. Alle Bestimmungen, die türkischen Bürgern die Benutzung der Muttersprache in Rundfunk und Fernsehen untersagen, sollten abgeschafft werden. Mit der Verfassungsreform wurde das Verbot kurdischer Veröffentlichungen in Artikel 26 und 28 aufgehoben, was durch ein Gesetz vom August 2002 umgesetzt, aber gleichzeitig auch inhaltlich eingeschränkt wurde. Kurdische und andere Rundfunk- und Fernsehsendungen dürfen demnach nicht im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien der Republik und der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk stehen, eine Formulierung, die häufig zur politischen Verfolgung von friedlichen Äußerungen zur Kurdenfrage oder zur Rolle des Islams in der Politik benutzt wurde und wird.

Die Reform von Paragraphen, die häufig zur Einschränkung von Meinungsfreiheit benutzt werden,

war unzureichend, manche wurden sogar verschärft: Beim Artikel 159 TStGB über Beleidigungsdelikte wurde im Februar 2002 nur die in der Praxis bedeutungslose Strafhöchstgrenze gesenkt, erst im August 2002 wurde der Artikel inhaltlich eingegrenzt. Artikel 312 TStGB über Volksverhetzung wurde insofern sinnvoll geändert, als die Gefährdung der öffentlichen Ordnung zur Bedingung gemacht wurde. Bei Artikel 7 des Anti-Terrorgesetzes (ATG) über Propaganda für illegale Organisationen wurden »das Aufhetzen zu terroristischen Methoden« zur Bedingung gemacht. In der Praxis gibt es weiterhin gewaltfreie politische Gefangene, die nach diesen Paragraphen inhaftiert sind. Der berüchtigte Artikel 8 ATG zu »separatistischer Propaganda« wurde um visuelle Propaganda erweitert und die Haftstrafen im Fall des Aufhetzens zu terroristischen Methoden erhöht. Menschenrechtlich bedenklich ist zudem, daß in den [Seitenwechsel] letzten Jahren Artikel 169 TStGB über die Unterstützung illegaler Organisationen gehäuft zur Anwendung kommt, darunter auch in Fällen, in denen keine Gewaltanwendung oder -befürwortung ersichtlich ist, wie z. B. im Falle der Studierenden, die Kurdischkurse beantragten. Obwohl also gewisse Fortschritte erzielt wurden, steht eine umfassende Reform von Gesetzestexten und -praxis im Sinne der Meinungsfreiheit noch aus.

Versammlungsfreiheit, Zivilgesellschaft und die Situation von Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtlern

Die EU mahnte in der Beitrittspartnerschaft gesetzliche und Verfassungsgarantien für die Rechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit an. Die Verfassungsreform hielt jedoch nicht nur alte Restriktionen aufrecht, sondern führte sogar neue ein. Das Gesetz vom August 2002 enthielt zwar einige Veränderungen, die die Aktivitäten von NGOs erleichtern sollten. Viele restriktive Regelungen im Vereinsgesetz wurden jedoch nicht angetastet und erlauben so gesetzliches Vorgehen von Behinderungen bis hin zu Schließungen von Vereinen und Prozessen gegen ihre Vertreter. In der Praxis verstärkte sich der Druck auf Menschenrechtler.

Folter und Polizeihaft

Absolut unzureichend ist die bisherige Umsetzung der EU-Forderung nach gesetzlichen und anderen notwendigen Maßnahmen zum Kampf gegen die Folter. Zwar wurde die gesetzlich zulässige Höchstdauer für Polizei- und Gendarmeriehaft auf vier (bzw. im Ausnahmezustandsgebiet sieben) Tage und die Incommunicadohaft für Festgenommene, die Straftaten im Zuständigkeitsgebiet der Staatssicherheitsgerichte verdächtigt werden, auf 48 Stunden begrenzt. Da jedoch hauptsächlich in den ersten 24 Stunden nach der Festnahme gefoltert wird, sind die-

se Reformen unzureichend. Außerdem dauert die Incommunicadohaft in der Praxis oft länger als gesetzlich zulässig, und es wird auch gewöhnlichen Festgenommenen oft das Recht auf umgehenden Zugang zu Rechtsbeistand verweigert. *amnesty international* hat zuletzt mit Berichten vom Oktober 2001 und September 2002 dokumentiert, daß in der Türkei weiterhin systematisch und weitverbreitet gefoltert wird. [Seitenwechsel] Umfassende Reformen vor allem der Praxis stehen noch aus. Menschenrechtsorganisationen gehen davon aus, daß ein wichtiger Schritt die vollständige Abschaffung der Incommunicadohaft und die automatische und durchgängige Präsenz von Anwälten während der Polizeihaft wäre. Sie forderten die EU wiederholt auf, die Folter als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung in der Türkei angemessen zu gewichten. Der Fortschrittsbericht 2002 deutet an, daß diese mit ausführlichen Dokumentationen untermauerten Empfehlungen von der EU zur Kenntnis genommen wurden.

Straffreiheit versus Wiedergutmachung für Menschenrechtsverletzungen

Die EU hatte die Türkei aufgefordert, die Möglichkeiten gesetzlicher Wiedergutmachung für Menschenrechtsverletzungen zu stärken. Das Gesetz vom August 2002 ermöglicht die Wiederaufnahme von Prozessen im Lichte von Urteilen des EGMR, allerdings wieder mit Einschränkungen. Im März 2003 wurde das symbolträchtige Verfahren gegen vier

ehemalige kurdische Abgeordnete, die seit 1994 inhaftiert sind, wieder aufgenommen. Menschenrechtsorganisationen weisen seit Jahren darauf hin, daß die Straffreiheit für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Folter, »Verschwindenlassen« und extralegale Hinrichtungen den Kampf gegen diese erheblich erschwert. Von den zahlreichen Empfehlungen zur Beendigung dieser Straffreiheit wurde im Januar 2003 endlich diejenige zur Reform des Gesetzes zur Strafverfolgung von Beamten und öffentlichen Angestellten aufgegriffen.

Todesstrafe

Der eindeutigste Erfolg konnte bisher bezüglich der Todesstrafe erzielt werden, die allerdings seit 1984 sowieso nicht mehr vollstreckt worden war, aber angesichts des Todesurteils für Abdullah Öcalan, Führer der bewaffneten Oppositionsgruppe Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), wieder an Bedeutung gewonnen hatte. Mit der Verfassungsänderung 2001 wurde die Todesstrafe für kriminelle Straftaten abgeschafft, aber Menschenrechtsorganisationen wiesen darauf hin, daß damit nur einen Bruchteil der verhängten Urteile umgewandelt wurde. Im August 2002 schaffte die Türkei [Seitenwechsel] die Todesstrafe in Friedenszeiten ab und entsprach somit Protokoll 6 zur EMRK, das sie jedoch noch nicht ratifiziert hat.

Ausblick

Wenn auch in den ersten zwei Jahren nach der Verleihung des Kandidatenstatus in der Türkei zunächst nicht viel passierte, ist inzwischen doch eine Dynamik in Gang gekommen, die zumindest auf der Gesetzesebene einige menschenrechtliche Reformen eingeleitet hat. Diese Dynamik gilt es zu erhalten und auszubauen. Sowohl bei den Gesetzen als auch insbesondere in der Praxis steht jedoch weiterhin eine umfassende Reform und ein radikales Umdenken aus, das die Rechte der Bürgerinnen und Bürger (einschließlich der Minderheiten) schützt, anstatt sie den Interessen des Staates unterzuordnen. Hätte die EU beim Kopenhagener Gipfel im Dezember 2002 der Türkei, wie von dieser dringend gewünscht, ein Datum für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen festgelegt, wäre die erforderliche Fortsetzung des Reformprozesses eventuell zum Erliegen gekommen. Denselben Effekt hätte wohl eine glatte Ablehnung gehabt. So erscheint die Entscheidung, der Türkei ein Datum zur Überprüfung der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien anzubieten, sinnvoll, um die Reformbefürworter in der Türkei zu ermutigen, die Menschenrechtssituation in der Türkei an internationale Standards anzupassen. Eine Ablehnung der EU-Mitgliedschaft der Türkei aus Gründen, die nicht in den Kopenhagener Kriterien liegen, sondern aus nationalstaatlichen Interessen der Mitgliedstaaten oder gar religiöser Motivation wäre fatal. Die EU würde

damit jegliche Einflußmöglichkeit auf die Menschenrechtssituation in der Türkei verlieren.

Menschenrechtsorganisationen erkennen im EU-Beitrittsprozeß eine historische Chance, endlich die längst überfällige Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei voranzubringen. Sie versuchen über intensive Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit und die Vorlage von gut recherchierten Dokumentationen und Berichten, diese Chance bestmöglich zu nutzen. 2002 begannen internationale und nationale Menschenrechtsorganisationen, ihre diesbezüglichen Aktivitäten noch besser zu koordinieren.

Der Weg sowohl zum EU-Beitritt als auch zur Verwirklichung der Menschenrechte ist noch weit, und viele Akteure könnten den [Seitenwechsel] Zug aus den Gleisen werfen: insbesondere Kräfte in der Türkei und in der EU, die einem EU-Beitritt negativ gegenüberstehen, sowie diejenigen, die über Menschenrechtsverletzungen ihre eigene Macht und Ideologie erhalten und durchsetzen wollen. Ein anderes großes Risiko ist ein erneuter Krieg mit dem Irak, in dessen Schatten und Gefolge es zu einer erneuten Militarisierung und Eskalation von Menschenrechtsverletzungen kommen könnte.

Literaturhinweise

- amnesty international*: Racism and the administration of justice (ACT 40/029/2001), London 2001;
- amnesty international*: Turkey – Briefing on Law No. 4744 (»Mini Democracy Package«) (EUR 44/012/2001), London (19. Februar) 2001;
- amnesty international*: Turkey – Constitutional amendments: Still a long way to go (EUR 44/007/2002), London (Januar) 2002;
- amnesty international*: Turkey – An end to torture and impunity is overdue! (EUR 44/026/2002), London (Oktober) 2001;
- amnesty international*: Turkey – Systematic torture continues in 2002 (EUR 44/040/2002), London (September) 2002;
- amnesty international*: Turkey – Torture and prolonged detention in the Region under State of Emergency (EUR 44/010/2002), London (Februar) 2002;
- amnesty international/European Union Association Office*: The European Union Human Rights Policies -- from Declarations to Implementation, Brüssel (Dezember) 1998;
- amnesty international/European Union Association Office*: Turkey: Briefing on present state of human rights development during the preaccession process, Brüssel (September) 2002;
- M. Ugur*: The European Union and Turkey – An Anchor/Credibility Dilemma, Aldershot 1999;
- H. Wedel*: Kurdenfrage, der türkische Nationalismus und die Entdemokratisierung in der Türkischen Republik, in: Internationale Politik und Gesellschaft (1995) 3, S. 300-316;
- H. Wedel*: Politisch inszenierte Privatheit gegen Staatsfeminismus. Frauen in islamistischen Bewegungen der Republik Türkei, in: B. Kerchner/G. Wilde (Hg.): Staat und Privatheit – Aktuelle Studien zu einem schwierigen Verhältnis, Opladen 1997, S. 285-308.